

Land Nordrhein-Westfalen

Untersuchungsberechtigungsschein

- Nur gültig für Jugendliche unter 18 Jahren
- Für die Untersuchung besteht freie Arztwahl

An

Stadtverwaltung /Kreisverwaltung in¹ _____

Der/Die Jugendliche _____ wurde von mir am _____² nach dem Vierten Titel des Dritten Abschnitts des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965) i. V. mit der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 16.10.1990 (BGBl. I S. 2221), in der jeweils geltenden Fassung, erstuntersucht – nachuntersucht – wiederholt nachuntersucht – außerordentlich nachuntersucht – auf Veranlassung der Bezirksregierung untersucht³. Das Ergebnis der von mir für notwendig gehaltenen Ergänzungsuntersuchungen durch⁴ _____

habe ich bei meiner Beurteilung im Untersuchungsbogen berücksichtigt.

Eine außerordentliche Nachuntersuchung nach § 35 Abs. 1 JArbSchG habe ich für den _____ angeordnet / nicht angeordnet³.

Um Überweisung des Pauschbetrages nach § 46 Abs. 2 Nr. 2 JArbSchG auf mein Konto

IBAN _____

BIC _____ wird gebeten.

Datum _____ Stempel _____

Unterschrift des Arztes

¹ Zuständig ist die Stadtverwaltung oder Kreisverwaltung, in deren Bezirk der Untersuchungsberechtigungsschein ausgegeben ist.

² Als Tag der Untersuchung gilt der Tag der abschließenden Beurteilung (§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz).

³ Nichtzutreffendes streichen.

⁴ Name und Anschrift des Facharztes, Zahnarztes usw. sind vom untersuchenden Arzt einzutragen.